



Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes 09.07.2014

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2014
Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i. V. m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 7 am 15. Juli 2014 amtlich bekannt gemacht.

Az.: 645-20 SG 43
Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für die Altmühl von Flusskilometer 162,180 bis Flusskilometer 167,305 und für den Altmühlzuleiter von Flusskilometer 0,835 bis Flusskilometer 4,020 im Gebiet der Stadt Ornbau, der Stadt Merkendorf sowie dem Markt Arberg vom 09.07.2014
Das Landratsamt Ansbach erlässt aufgrund des § 76 Abs. 2 und des § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) in Verbindung mit Art. 46, 63 und 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) In der Stadt Ornbau, der Stadt Merkendorf sowie dem Markt Arberg wird an der Altmühl und am Altmühlzuleiter (Gewässer I. Ordnung) das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere
 1. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch das Hochwasser,
 2. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 3. zur Vermeidung möglicher Erosionen und zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
 4. zum Erhalt oder Gewinnung, insbesondere zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen und
 5. zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet im Gebiet der Stadt Ornbau, der Stadt Merkendorf sowie dem Markt Arberg, Landkreis Ansbach, liegt an der Altmühl (Gewässer I. Ordnung) zwischen Flusskilometer 162,180 und Flusskilometer 167,305 und am Altmühlzuleiter (Gewässer I. Ordnung) zwischen Flusskilometer 0,835 bis Flusskilometer 4,020.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im Maßstab 1:2500 maßgebend, die im Landratsamt Ansbach, Sachgebiet Wasserrecht, und in den Gemeindekanzleien Ornbau, Merkendorf und Arberg niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Über-

schwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

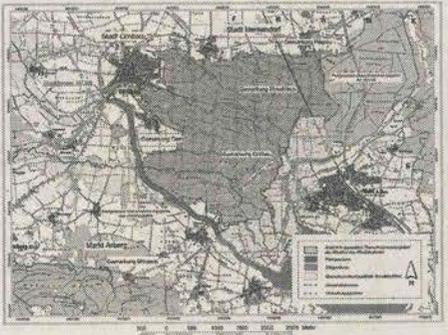
Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind nach den Wassergesetzen bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Einzelheiten ergeben sich aktuell aus §§ 77ff. WHG sowie Art. 46 BayWG.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ansbach in Kraft.

Anlagen:
1 Übersichtslageplan M = 1:25.000 (abgedruckt)
5 Lagepläne M = 1:2.500 (nicht abgedruckt)



Landratsamt Ansbach
Hauptstadtstr. 1-3, 93040 Ansbach
Telefon: 0931 200-1000
Telefax: 0931 200-1001
E-Mail: info@landratsamt-ansbach.de
www.landratsamt-ansbach.de

Verordnung Nr. 1/2014
Ansbach, den 09.07.2014

Altmühl und Altmühlzuleiter
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Gewässer I. Ordnung

Landratsamt Ansbach
Hauptstadtstr. 1-3, 93040 Ansbach
Telefon: 0931 200-1000
Telefax: 0931 200-1001
E-Mail: info@landratsamt-ansbach.de
www.landratsamt-ansbach.de

Landratsamt Ansbach
Hauptstadtstr. 1-3, 93040 Ansbach
Telefon: 0931 200-1000
Telefax: 0931 200-1001
E-Mail: info@landratsamt-ansbach.de
www.landratsamt-ansbach.de

Ansbach, 09.07.2014

Landratsamt Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig, Landrat

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) erlässt der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.12.2004, geändert durch Verbandssatzung vom 16.03.2006, vom 07.05.2009 sowie vom 26.10.2010.

§ 1

1. § 4 Ziff. 4 (Verbandszweck) erhält folgende Fassung:

4. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 und die außerhalb des Verbandsgebietes zur Anbindung des Gebiets erforderlichen Gemeindestraßen zu errichten und zu unterhalten. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Streu- und Räumspflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe der Straßennamen und der Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Im Verbandsgebiet übertragen die Standortgemeinden dem Zweckverband das Recht, Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern

im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen, zu erheben (Konzessionsgaben). Der Zweckverband erhält im Verbandsgebiet die Befugnis, Satzung und Verordnungen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung des Bestandsverzeichnisses verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

2. nach § 4 Ziff. 7 (Verbandszweck) werden folgende Ziffern 8 und 9 angefügt:

8. Der Zweckverband hat die Aufgabe, durch Kooperationsprojekte eine regionale Identität zu fördern und in der Bevölkerung zu verankern. Hierzu zu auch die Bereitstellung und Finanzierung der Beförderung aus den Mitgliedsmeinungen zu kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumspflege die Beteiligung und Mitwirkung daran innerhalb der Mitgliedsgemeinden.
9. Zur Sicherung der Leistungs- und Handlungsfähigkeit soll angestrebt werden, kommunale Aufgaben der Mitgliedsgemeinden gemeinsam wahrzunehmen, ohne die kommunale Eigenständigkeit und Identität dabei zu verlieren. Insbesondere kann der Zweckverband zur Förderung der regionalen Wirtschaft die Informationsmesse „Ausbildung & Beruf“ veranstalten und finanzieren.

§ 2

§ 11 (Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 3

§ 12 (Geschäftsstelle des Zweckverbandes) erhält folgende Fassung:

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden durch die Geschäftsstelle ausgeführt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Zweckverband kann Führung der Geschäfte teilweise oder insgesamt auf die Verbandsmitglieder oder Dritte übertragen; das Nähere hierzu ist in einer Zweckvereinbarung (durch vertragliche Vereinbarung) zu regeln.

§ 4

1. Nach § 14 Ziff. 4 (Umlageschlüssel) wird folgende Ziff. 5 eingefügt:

Die interne Aufteilung der im Verbandsgebiet nach § 3 zufließenden Einnahmen aus der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer wird entsprechend dem Verhältnis der Anteile der Verbandsmitglieder nach § 14 Ziff. 1 vorgenommen. Die Aufteilungsschema bildet die Basis bei der Berechnung der Steuerkraftzahl

2. Die bisherige Ziff. 5 wird Ziff. 6

§ 5

§ 16 (Kassenverwaltung) erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband kann die Führung der Kassengeschäfte teilweise oder gesamt auf eine oder mehrere Verbandsmitglieder übertragen; das Nähere ist in einer Zweckvereinbarung zu regeln.

§ 6

§ 17 Ziff. 4

(Leistungen und Kosten der Verbandsmitglieder, Entschädigungen

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben aus den §§ 12 und 16 durch ein Verbandsmitglied wird die Entschädigung in einer Zweckvereinbarung geregelt.

§ 7

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörnitz, den 04.07.2014
gez. Karl Beck, Verbandsvorsitzender
Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken

Ansbach, 09.07.2014
Landratsamt Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig, Landrat